

Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), des § 38 (1) und (3) des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. Seite 23), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 274) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Stadt Ronneburg in seiner Sitzung am 07.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf (112) oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Ronneburg oder dem Stadtbrandinspektor zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 (1) Nr. 1 bis 3 und § 9 (2) ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 (2) ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostensatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Ronneburg nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 - Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostensatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 (1) Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 (1) Nr. 1 bis 3 und § 9 (2) ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostensatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Ronneburg zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 - Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 S. 2 und § 38 (1) Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostensatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von (2).
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- (5) Mit den in der Anlagen 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenständen entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.
Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) die Selbstkosten der Stadt Ronneburg für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5 - Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 S. 2 und 38 (1) Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Ronneburg ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.02.1998, in der Fassung der EURO-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Ronneburg, den 22.08.2005

- Siegel -

Böhme
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Ronneburger Anzeiger Nr. 18/05 vom 31.08.2005.

Es folgt die Anlage 1 (Kostenverzeichnis).

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz und die Gebührenerhebung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronneburg

| | | | |
|----------|---|--|----------|
| 1 | Personalkosten | | |
| | Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken und Herstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. | | |
| 1.1 | Pro Einsatzstunde und je Person | | 28,-- € |
| 1.2 | Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten. | | 3,-- € |
| 2 | Einsatz von Fahrzeugen | | |
| | Für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich der von den Fahrzeugen betriebenen Geräten wird nachstehender Kostenersatz pro Stunde erhoben. Der Einsatz von Fahrzeugen und Personen versteht sich ohne Atemschutz. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Mit den erhobenen Beträgen sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge und Geräte entstandenen Kosten, insbesondere für Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. | | |
| 2.1 | Löschfahrzeug LF 16/TS | | 180,-- € |
| 2.2 | Löschfahrzeug LF 8 | | 150,-- € |
| 2.3 | Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 | | 180,-- € |
| 2.4 | Rüstwagen RW 1 | | 180,-- € |
| 2.5 | Gerätewagen - Gefahrgut GW-G1 | | 150,-- € |
| 2.6 | Drehleiter DLK 18/12 | | 300,-- € |
| 2.7 | Einsatzleitwagen ELW 1 | | 80,-- € |
| 2.8 | Mannschaftstransportwagen | | 80,-- € |
| 2.9 | LKW Dekontamination -P- | | 250,-- € |
| 3 | Einsatz von Atemschutz | | |
| 3.1 | Atemschutzgerät mit Atemschutzmaske pro Gerät und pro Einsatz In den Kosten sind bereits die Reinigung, Prüfung, und Desinfektion enthalten. | | 20,-- € |
| 4 | Inanspruchnahme personeller Leistungen (pauschalierte Gebühren) | | |
| 4.1 | Öffnen einer Tür | | 50,-- € |
| 4.2 | Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr je nach Ausrückstärke u. Zeitaufwand pro Einsatz | 250,-- € bis 1.000,-- € | |
| 4.3 | Fehlalarmierung der Feuerwehr durch automatische Brand- Warn- und Meldeanlagen pro Einsatz | | 200,-- € |
| 5 | Einsatz oder Ausleihe von Geräten | | |
| 5.1 | Pumpen, Tragkraftspritzen, Motorsägen (keine Ausleihe), Motoraggregate pro Tag | | 20,-- € |
| 5.2 | Kleines Löschgerät (Kübelpritze) | pro Tag | 20,-- € |
| 5.3 | Schläuche | pro Tag | 15,-- € |
| 5.4 | Feuerlöscher | pro Tag | 12,-- € |
| 5.5 | Neufüllung der Feuerlöscher | Nach tatsächlichem Kostenaufwand der Fachwerkstatt | |
| 5.6 | Leiter / Streckleiter | pro Tag | 6,-- € |
| 5.7 | Schiebeleiter | pro Tag | 16,-- € |
| 6 | Pauschalierte Gebühren für Prüfung und Instandhaltung | | |
| 6.1 | Reinigen, Prüfen, Trocknen eines Druckschlauches | | 5,-- € |
| 6.2 | Einbinden einer Druckschlauchkupplung | | 3,-- € |
| 6.3 | Atemschutzgerät reinigen, prüfen, desinfizieren | | 15,-- € |
| 6.4 | Atemschutzmaske reinigen, prüfen, desinfizieren | | 5,-- € |
| 6.5 | Füllen von Druckflaschen 200 bar pro Flasche | | 5,-- € |
| 6.6 | Füllen von Druckflaschen 300 bar pro Flasche | | 6,-- € |
| 7 | Zusätzlich zu erhebende Ersatzkosten | | |
| | Wiederbeschaffungskosten für verbrauchte Löschmittel (Schaumbildner, Löschpulver) und verbrauchtes Material, wie Chemikalien- und Ölbindemittel in Höhe der tatsächlichen Kosten. | | |

Für die beim Einsatz oder der Ausleihe beschädigte oder unbrauchbar gewordenen Geräte und Ausrüstungen, die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, sofern die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß oder Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen sind.